

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 39 (1963-1964)
Heft: 4

Artikel: Das Haager Kulturgüterschutz-Abkommen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-704467>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hat unsere Armee eine Tradition?

«Sehr geehrter Herr Redaktor, in einer französischen Militärzeitschrift, die ich dieser Tage gelesen habe, war unter anderem der Bericht über eine Reise durch die Schweiz publiziert. Der Verfasser, anscheinend ein Offizier, spötelte witzig über verschiedene Eigenheiten unseres Volkes. Meines Erachtens verließ er aber den Boden der Sachlichkeit und des guten Geschmacks, als er schrieb, es gäbe bei uns kaum eine Ortschaft ohne Soldatendenkmal, doch seien darauf nicht die Namen der Gefallenen verewigt, sondern nur von jenen Soldaten, die an einer Krankheit im Bett gestorben. Im Gegensatz zu Frankreich, so schrieb der Verfasser weiter, hege und pflege die schweizerische Armee nicht eine Tradition des Heldentums, wohl aber eine der Grippe, der Scharlach und anderer epidemischer Krankheiten. Ich finde das einfach unverschämt, und man kann solche Auslassungen nicht scharf genug anprangern.»

Hptm. K. K. in B.

Sie haben das richtige Wort gefunden, Herr Hauptmann, der Verfasser hat tatsächlich die Grenzen des guten Geschmacks und des Anstandes verlassen, als er diesen Erguß zu Papier brachte — er ist gemein und er darf ruhig wählen, ob er diese Bezeichnung auf sich selbst, auf seinen Bericht oder auf beides beziehen will. Aber sich deswegen zu ärgern, wäre wohl eine zu große Anstrengung und der Mühe nicht wert. Wollten wir mit gleicher Münze heimzahlen, dann könnten wir immerhin festhalten, daß die Mehrzahl der «französischen» Helden, die in den jüngsten Kriegen in Indochina und Algier für Frankreich gefallen waren, fast ausnahmslos deutsche, schweizerische, slawische und was weiß ich was für Namen trugen. Und diese Namen der Fremdenlegionäre wird man auf einem französischen Gefallenendenkmal vergeblich suchen!

Aber wir wollen da keine makabre Auseinandersetzung über die Gebeine gefallener oder an Krankheit verstorbener Soldaten führen. Das haben die Toten hier und jenseits unserer Grenzen nicht verdient. Sie haben in Erfüllung ihrer vaterländischen Pflicht das Leben verloren — ob auf dem Schlachtfeld oder als Opfer einer

Krankheit, ist von zweitrangiger Bedeutung. Man kann sein Leben nur einmal hingeben.

Ich möchte fast sagen Gott sei Dank, haben wir keine Gefallenen zu beklagen! Denn unsichtbar stehen hinter den eingemeißelten Namen noch jene der damaligen Feinde und erinnern sie uns an die unvorstellbaren Opfer der Zivilbevölkerung und an die schrecklichen Zerstörungen. Die meisten Völker Europas, die in den letzten Krieg verwickelt waren, haben dessen Vernichtungsgewalt bis zur letzten Konsequenz erdulden müssen.

Uns ist dieses Schicksal erspart geblieben, und davor haben uns mit jene Wehrmänner bewahrt, die während der Aktivdienste 1914–1918 und 1939 bis 1945 verstorben sind. Ueber das Grab hinaus haben sie Anspruch auf unseren Dank und auf unsere Ehrfurcht vor ihrem Opfer.

Seit 1798, als die Franzosen in unser Land einbrachen, hat die Schweiz nie mehr gegen einen äußeren Feind antreten müssen. Aber unsere Armee hat im Ersten und im Zweiten Weltkrieg die ihr auferlegte Pflicht erfüllt und hätte sie auch erfüllt — dessen bin ich gewiß! — wenn es zum Äußersten gekommen wäre. Mehr als Pflichterfüllung zum Schutze des Landes ist noch zu keinen Zeiten von unserer Armee verlangt worden und wird von ihr auch nie verlangt werden. Und das, meine ich, ist fruchtbarer Ackerboden für eine ehrwürdige, soldatische Tradition schweizerischer Prägung.

Auf diese Tradition der Pflichterfüllung dürfen wir stolz sein. Sie verdient es, daß wir sie hegen und pflegen und lebendig erhalten. Aus ihr schöpft der junge Soldat von heute die Kraft, die ihn befähigt, sich in gefährdender Zeit neu wieder zu bewähren. Nicht die Toten sind es, die unsere schweizerische Tradition begründen, aber sie sind die Zeugen dafür, daß wir einst bereit waren, für das Land auch das Höchste einzusetzen.

Unsere Tradition kennt kein Pathos und keine Heldenverehrung, und deshalb sind unsere Soldatendenkmäler auch schlicht und schmucklos. Doch gerade deswegen sind sie uns so teuer. Sie erinnern uns daran, daß schweizerische Soldaten starben, als unsere Armee Gewehr bei Fuß das Land bewachte, derweil die Soldaten einiger fremder Länder entweder in einem verbrecherischen Angriffskrieg oder der falschen Politik ihrer Regierungen wegen sterben mußten.

Ernst Herzig

Die Militärgesetzgebung:

Das Haager Kulturgüterschutz-Abkommen

Das Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten, ist die jüngste der großen kriegsrechtlichen Konventionen, die eine Schranke gegen ein unbegrenztes Zerstörungswerk des Krieges errichten möchten. Dieses Abkommen ist durch die Beitrittsklärung der Schweiz für uns auf den 15. August 1962 in Kraft getreten; damit haben wir die völkerrechtliche Pflicht übernommen, seine Bestimmungen einzuhalten.

Die Vorläufer des heutigen Kulturgüterschutz-Abkommens von 1954 sind Einzelbestimmungen in den verschiedenen Haager Abkommen von 1907, insbesondere in der Landkriegsordnung sowie ein im Jahr 1935 zwischen den amerikanischen Staaten abgeschlossener «Roerich-Pakt», die jedoch für einen wirkungsvollen Schutz des kulturellen Erbgutes der vom Krieg betroffenen Völker nicht ausreichen. In den beiden Weltkriegen sind leider unersetzliche Werte der kriegerischen Zerstörung anheimgefallen. Allerdings finden sich erste Anfänge zum Schutz dieser Werte im Krieg um Italien, wo auf amerikanischer Seite eigene Kunstschutzoffiziere eingesetzt wurden, die sich mit Erfolg um die Erhaltung der italienischen Kunstschatze bemüht haben.

Angesichts der ins Ungemessene gestiegenen Zerstörungswirkung der modernen Waffen ist unter der Obhut der UNESCO im Blick auf die Zukunft ein umfassendes Vertragswerk ausgearbeitet worden, das am 14. Mai 1954 als das «Rote Kreuz der Kulturgüter» genehmigt worden ist. Das Abkommen setzt sich aus folgenden Teilen zusammen, die alle das Datum des 14. Mai 1954 tragen:

- dem eigentlichen **Haager Abkommen** für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten,
- den **Ausführungsbestimmungen** zum Haager Abkommen,
- dem **Haager Protokoll**,
- den zwei **Resolutionen** der internationalen Haager Konferenz.

Die Zweckbestimmung des Abkommens liegt in der Sicherung und der Respektierung der beweglichen und der unbeweglichen Kulturgüter im Fall eines bewaffneten Konfliktes. Als **schutzwürdige Kulturgüter** gelten, und zwar ohne Rücksicht auf Herkunft und Eigentumsverhältnisse:

- a) bewegliche und unbewegliche Güter, die für das kulturelle Erbe von großer Bedeutung sind, wie Baudenkmäler kirchlicher und weltlicher Art, archäologische Stätten, Kunstwerke, Handschriften, Bücher, historische Dokumente, wissenschaftliche Sammlungen

- sowie auch Reproduktionen der genannten Güter;
- b) Gebäude, in denen bewegliche Kulturgüter untergebracht sind oder im Falle bewaffneter Konflikte untergebracht werden, wie Museen, Bibliotheken, Archive und Bergungsorte;
 - c) Denkmalzentren, d.h. Orte, die auf engem Raum in beträchtlichem Umfang Kulturgüter im umschriebenen Sinn aufweisen.

Der **Schutz** der Kulturgüter ist wie folgt geregelt:

Gegen die voraussehbaren Folgen eines bewaffneten Konfliktes sind die Kulturgüter schon in Friedenszeiten vorsorglich zu schützen durch geeignete technische Maßnahmen wie bauliche Sicherung, Errichtung von Schutzräumen für die Evakuierung und die Unterbringung besonders wichtiger beweglicher Kulturgüter sowie die Schaffung eines zivilen Dienstes für den Vollzug der Schutzmaßnahmen.

Die Respektierung der Kulturgüter liegt in der den Vertragsparteien auferlegten Verpflichtung, jene Handlungen zu unterlassen, die Kulturgüter gefährden oder schädigen könnten. Die Kulturgüter selber, aber auch ihre Schutzeinrichtungen und ihre unmittelbare Umgebung dürfen von den Kriegführenden nicht für Zwecke benutzt werden, welche die Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten der Vernichtung oder Beschädigung aussetzen könnten. Vor allem sind feindselige Handlungen gegen Kulturgüter zu unterlassen. Diebstahl, Plünderung und andere widerrechtliche Inbesitznahme von Kulturgütern sowie deren sinnlose Zerstörung sind verboten und müssen verhindert werden. Gegen Kulturgüter dürfen auch keinerlei Maßnahmen im Sinn von Repressalien ergriffen werden.

Unbewegliche Kulturgüter, Gebäude und Bergungsorte, in denen bewegliche Kulturgüter untergebracht sind, und Transporte von Kulturgütern können mit dem **Kennzeichen des Haager Abkommens** versehen werden, um ihre Feststellung zu erleichtern. Dieses Kennzeichen ist der blau-weiße Kulturgüter-Schild.

Kulturgüter, an denen der Kulturgüter-Schild dreifach wiederholt angebracht ist, sind dem Sonderschutz des Haager Abkommens unterstellt und genießen damit

einen weiter gehenden Schutz als Kulturgüter, an denen der Kulturgüter-Schild nur einzeln angebracht ist.

Das Personal, das zum Schutz der Kulturgüter oder mit Aufgaben der Ueberwachung eingesetzt ist, trägt eine Armbinde mit dem Kulturgüter-Schild und ist mit einer besonders Identitätskarte versehen, deren Kennzeichen ebenfalls der Kulturgüter-Schild ist. Dieses Personal ist, soweit sich dies mit den Erfordernissen der Sicherheit vereinbaren läßt, im Interesse der Kulturgüter zu respektieren; fällt es in die Hände des Gegners, so darf es seine Tätigkeit weiter ausüben, sofern die von ihm betreuten Kulturgüter ebenfalls in die Hände des Gegners gefallen sind.

Die Verletzung der völkerrechtlichen Bestimmungen über den Kulturgüterschutz ist strafbar. Wer sich einer Verletzung dieser Bestimmungen schuldig macht oder zu einer solchen Verletzung anstiftet, kann dafür bestraft werden.

Das Eidg. Departement des Innern hat unlängst in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Landestopographie eine im Maßstab 1:300 000 gehaltene eigene Kulturgüter-Karte herausgegeben, in welcher die wichtigsten Denkmäler von Kunst und Geschichte der Schweiz und Liechtensteins im Gesamtformat sowie in verkleinerten Spezialplänen mittels besonderer Signaturen eingetragen sind.

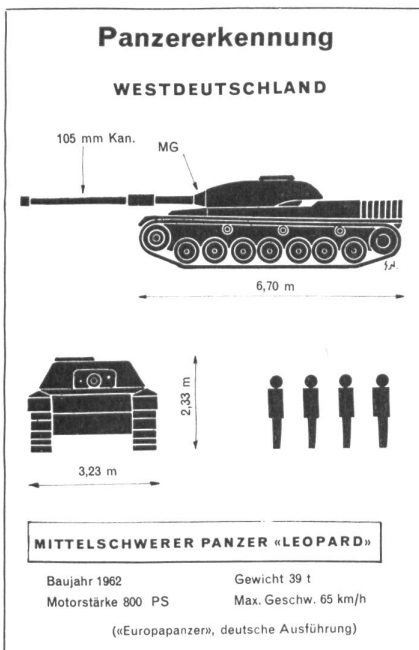
Der bewaffnete Friede

Militärpolitische Weltchronik

Der Berichterstatter stand kürzlich am Neusiedlersee im Burgenland an einer Stelle, wo einst eine gute Straße von Oesterreich nach Ungarn führte; einer Straße, die stummer Zeuge der bewegten Geschichte ist, über die in den letzten Jahrhunderten gerade aus diesem Teil Europas berichtet wird. Eine Straße, die aber nie vorher durch einen breiten rostigen Stacheldraht, durch Minen und dahinter zahllose Wachtürme unterbrochen war; fahrbar und unterhalten auf der österreichischen Seite, unbefahrbar und mit Unkraut überwuchert auf der Seite der kommunistischen Welt, im «Paradies des Sozialismus». Vor dem drohenden Schild: «Halt — Drahtverhau vermint», turnte die Jugend von Mörbisch am rotweißen Schlagbaum, derweil der Blick dem breiten Drahtverhau folgte, über das flache Land in die Ferne schweifte, wo die Menschen wohnen, denen der Weg zum Nachbar mit Gewalt verbaut wird. Auf dem nahen Wachturm steht ein junger ungarischer Soldat mit umgehängter russischer Maschinenpistole, um uns, den Feldstecher an die Augen gepreßt, dauernd zu beobachten. Für die vier Buben auf unserem Bild ist diese Grenze längst zu einem bekannten Bild geworden, zu einem Tummelplatz ihrer Spiele. Sie wissen, daß sie den Schlagbaum nicht übersteigen dürfen. Wissen sie auch noch mehr? Ist ihnen die düstere, so viele unserer Zeitgenossen gleichgültig lassende Tragik dieses und tausend anderer Bilder an Europas Grenzen bewußt? Wohl kaum!

Die Antwort auf diese Fragen sollte uns alle, die wir nach dem letzten Aktivdienst in diese Zeit hineingewachsen sind, um so mehr beschäftigen. Als Bürger dieses Teiles einer noch freien Welt, die sich, so will uns manchmal scheinen, im Profit- und Prestigestreben zersplittert und nationale Empfindlichkeiten hochspielt, sind wir auch in unserem Interesse dazu verpflichtet, diese Abriegelung ganzer Völker, sei das durch die Schandmauer in Berlin oder an irgendeiner Stelle des sich über Tausende von Kilometern hinziehenden «Eisernen Vorhanges», nicht einfach hinzunehmen, sondern täglich wachen Sinnes vor Augen zu haben. Solange diese Sperren, welche mitten in Europa den Nachbar vom Nachbar trennen, nicht beseitigt sind, müssen wir gegenüber allen noch so gut gemeinten Versicherungen und Friedensbeteuerungen jener, die für den «Eisernen Vorhang» schlußendlich verantwortlich sind, mißtrauisch bleiben. Erst dann, wenn diese Sperren fallen, wenn es in den von Moskau beherrschten Ländern Osteuropas nichts mehr zu verheimlichen gibt und der Weg zu ihren Menschen wieder offen ist, können wir wieder glauben und zuversichtlich sein. Nicht Unterschriften auf Verträgen, sondern sichtbare Taten müssen gefordert werden, soll der Wunsch nach Frieden in einer besseren Welt als bare Münze genommen werden. Solange dem Moskauer Atom-Abkommen, das die Fieberkurve der westöstlichen Beziehungen wieder etwas sinken ließ, keine solchen Taten folgen, wäre es gefährlich, in der Wachsamkeit und Bereitschaft zur Landesverteidigung nachzulassen.

Der Konflikt zwischen Peking und Moskau, der den Rahmen eines kommunistischen Hausstreites bereits überschritten hat, ist kein Grund, uns hämisch zu freuen und an die Selbstzerfleischung des Kommunismus zu glauben. Beide, ob sie getrennt oder



Mahnend, wie die äußeren Zeichen des schlechten Gewissens der Machthaber, reihen sich hinter den verminten Stacheldrahtsperrern die Wachtürme des Kommunismus.